

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

R. 2.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 44.

Donnerstag, 22. Februar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von rechts beginnenden Zeilen (7 Spalten) 20 Pf., Zeitraumbewerben und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Besondere Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

In Zwickau, Oberholzdorf (Amtshauptmannschaft Zwickau) und Gröbba (Amtshauptmannschaft Chemnitz) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Dresden, den 20. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

144 b II V

Der Gürtelbesitzer Franz Arthur Hämer von Kobeln ist als Gemeindevorstand für Kobeln auf die Zeit bis Ende 1922 in Aussicht genommen worden.

Großenhain, am 20. Februar 1917.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Verkauf von ausländischem Sauerkraut.

Vom 24. dieses Monats ab gelangt und zwar

1. in Großenhain und Riesa in den einschlägigen Handelsgeschäften,
2. in Schönfeld durch Herrn Kaufmann Max Jäschke,
3. in Radeburg durch Herrn Kaufmann F. C. Böhmig,
4. in Rüditz durch die Gemeinde,
5. in Gröbba durch Herrn Bruno Burghardt,
6. in Gröbba durch Herrn Th. Hümer

ausländisches Sauerkraut zum Preise von 82 Pf. für das Pfund gegen Vorlegung der Protokollkarte zum Verkauf.

Der Kommunalverband hat davon abgesehen, dieses Sauerkraut gegen Marken abgeben zu lassen, spricht aber die Erwartung aus, daß die Handelsgeschäfte beim die Verteilungstellen in den Gemeinden die einzelnen Haushaltungen nur in mäßigen, der zu befristenden Personenzahl entsprechenden Umlänge beliefern.

Den Landgemeinden in der Umgebung der unter 1 bis 6 aufgeführten Bez. in Frage kommenden Firmen wird empfohlen, die Bestellungen in ihrer Gemeinde zu sammeln und zu sammeln zu lassen und die bestellte Menge zusammen von den unter 1 bis 6 genannten Firmen zu beziehen.

Der Kommunalverband legt hierbei voraus, daß diejenigen Haushaltungen, die sich im Besitze selbst eingeschmittener Sauerkrautvorräte befinden, von dem Bezug im vorliegenden Falle absehen.

Großenhain, am 22. Februar 1917.

581 b VII A.

Der Kommunalverband.

Verkauf von Kunsthonig und unentgeltliche Abgabe an minderbemittelte Personen.

Vom Sonnabend, den 24. dieses Monats ab werden in den Lebensmittelgeschäften bez. in den von den einzelnen Gemeinden für die Lebensmittelabgabe eingerichteten Ausgabestellen gegen Abschnitt L der Warenbezugskarte Kunsthonig abgegeben.

Auf die Person entfallen 150 gr. Die Entnahme hat bis zum 8. März 1917 zu erfolgen. Die Bestandsanzeigen gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Oktober 1916 sind bis zum 12. März 1917 an die Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen. Vorbrüche zu den Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Der Preis für den Kunsthonig beträgt 55 Pf. für das Pfund, also 17 Pf. für 150 gr.

Für die Stadt Radeburg und die zu dem Amtshauptmannschaftlichen Bezirk gehörigen Landgemeinden hat die Königl. Amtshauptmannschaft nach Beschluß ihres Ernährungs- und Bezirksausschusses folgendes bestimmt:

Der Kunsthonig wird an die minderbemittelte Bevölkerung in der Stadt Radeburg, sowie in den Landgemeinden des Bezirks unentgeltlich abgegeben. Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 2500 M. beträgt.

Wie soll sich der Landwirt zu den Lieferungsverträgen für Gemüse stellen?

Wer gerecht denkt, muß anerkennen, daß von der Anpaßungsfähigkeit unserer Landwirtschaft, von anderem zu sprechen, wirklich alles mögliche verlangt wird. Der Landwirt soll genügend Getreide bauen und dabei die Futtermittel nicht vergessen, er darf die Kartoffelerzeugung nicht vernachlässigen und muß gleichzeitig Hülsenfrüchte anbauen. Der Landwirt wird genötigt, Flächen zu produzieren und so fort — alles bei stark verminderter Arbeitskraft, unzureichendem und schwer zu beschaffendem Dünger, mangelndem Arbeitsvieh und manchmal knappem Saatgut. Deshalb kann man es begreifen, wenn der Landmann etwas unwillig wird, wenn er in den Zeitungen fast täglich davon liest, daß er auch dem Gemüsebau erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und sich besonders für die im Vordergrund der Erörterung stehenden Lieferungsverträge interessieren soll. Darum erscheint eine nüchterne Prüfung der Frage wohl angebracht, worin das Wesen der Lieferungsverträge besteht, und was der Landwirt von ihrem Abschluß zu erwarten hat.

Auf durchaus freiwilliger Grundlage, also durch privatrechtlichen Vertrag suchen sich die Kommunalverbände der Verbrauchergemeinden bei den Erzeugern von Gemüse die benötigten Mengen auf einen längeren Zeitraum zu sichern. Es läuft nicht mehr der einzelne Verbraucher von dem einzelnen Erzeuger, sondern die in Kommunalverbänden zusammengeschlossene Verbrauchergemeinschaft erwirbt die Ware im Großen von einer Gesamtheit von Erzeugern. Die bedeutenden Vorteile dieses Verfahrens liegen auf der Hand. Für die Kommunalverbände und Konsumenten bestehen die Vorteile in der Sicherheit, ausreichende Gemüsemengen zu bekommen. Die Produzenten haben die Gewähr, ihr gesamtes Gemüse zu einem lohnenden Preise an einen zahlungsfähigen Käufer absetzen zu können, ohne sich um den sonst üblichen Verkauf in kleinen Portionen bemühen zu brauchen.

Den Zusammenschluß der Verkäufer von Gemüse zu einer Verkaufsorganisation soll zunächst der Kommunalverband des Ausfuhr- (Erzeuger-) Bezirks bewirken. Es bleibt aber auch den landwirtschaftlichen Berufsvereinen, wie landwirt-

schaftliche Kreisvereine, bestehende Abgabengesellschaften und bergleichen, unbenommen, die Erzeuger zu vereinigen. Es ist klar, daß die Versorgung mit Gemüse des weiteren auf zwei Wegen erfolgen kann; entweder durch die Verpflichtung der Anbauer zur Bestellung einer gewissen Ackerfläche (Anbauvertrag) oder zur Lieferung einer bestimmten Menge an Gemüse (Lieferungsvertrag). Die erste Form erscheint für beide Vertragsparteien als vorteilhafter, da sie das Unfallsrisiko momentan des Erntertrages besser berücksichtigt, denn niemand vermag vorauszusagen, ob Gemüse in diesem Jahre gut oder schlecht gedeihen wird.

Um eine zweckmäßige Verteilung der von den einzelnen Kommunalverbänden getätigten Verträge zwischen den Anbauern und zu verhindern, daß durch Preisstreben ein für den Abschluß von Lieferungsverträgen sowie die Gemüseversorgung überhaupt gefährdet wird, tritt in die von den Kommunalverbänden mit den Erzeugerorganisationen abgeschlossenen Verträge die Reichsgemeinschaft ein. Sie tritt indessen die Verträge an die Kommunalverbände wieder ab, so daß der ursprüngliche Zustand erneut hergestellt wird. Dieses auf den ersten Blick umständliche und unverständliche Verfahren gewährt den Gemüseanbauern einen bedeutsamen Vorteil. Es sichert den Landwirten nämlich die unbedingte Erfüllung der Verträge sowohl hinsichtlich der abgeschlossenen Menge als insbesondere in Bezug auf den vereinbarten Preis. Denn wenn wir einseitig ausführen, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für Gemüse als alleiniges Mittel zur Besserung der Versorgung nicht in Frage kommen könne, so kann doch auf das Mittel der Preisbegrenzung in Verbindung mit anderen wirksamen Maßnahmen, als die man den Abschluß von Lieferungsverträgen erkennt, nicht verzichtet werden. Es ist also mit der Festsetzung von Höchstpreisen zu rechnen. Die dafür zuständigen Reichsstelle aber ist die gleiche, die in die Lieferungsverträge eintritt. Daraus ergibt sich, daß diese Stelle an die von den Kommunalverbänden im Namen der Reichsstelle abgeschlossenen, von ihr zu bestätigenden, nach einheitlichem Muster gefaßten und mit den gleichen Preisen ausgestatteten Lieferungsverträge unter allen Umständen gebunden ist. Aus diesem Grunde und zur größeren Sicherheit der Gemüseanbauer tragen deshalb alle Lieferungsverträge am Kopfe folgenden Inhalt des Präzedenzbeispiels: „Arbeitsgemeinschaft des b. Bezirkes: „Wird, wie zu er... arten steht, ein Höchstpreis festgesetzt, der nie-

driger ist als der Vertragspreis, so bleibt der Anspruch des Anbauers auf den höheren Vertragspreis unberührt. Sollte wider Erwarten der Höchstpreis höher sein als der Vertragspreis, so darf der Anbauer die Zahlung des höheren Höchstpreises verlangen“. Diese bindende, unumstößliche Zustimmung spricht für sich selber.

Mit Wirkung für das ganze Reich sind in dem Lieferungsverträge folgende Preise für den Feinnetzer geünder marktfähiger Handelsware frei verladen im Ballwagen oder Schiff vorgegeben: für Herbstweißkohl 3 M., für Dauerweißkohl 4 M., für Rotkohl 6,50 M., für Dauerrotkohl 8 M., für Wirtungskohl 6 M., für Dauerwirtungskohl 7,50 M., für gelbe Kohlrüben 2,50, für weiße Kohlrüben 2 M., für rote Speisebohnen 6 M., für gelbe Speisebohnen 4 M., für weiße Wöhren 3 M., für Zwiebeln vom 15. September bis 31. Oktober 8 M., dann von Monat zu Monat bis zum 1. März 1918 um je 50 Pf. steigend bis zu 14 M. Für das Einmieten aller Gemüseländer werden für Monat und Feinnetzer 50 bzw. 25 Pf. besonders vergütet. Wohlverstanden, diese gewiß im Einklang mit den erhöhten Anbaukosten stehenden, unabhängigen Preise gelten nur für Herbstgemüse. Hinsichtlich Frühgemüse sollen etwaige Lieferungsverträge im wesentlichen auf Grund freier Vereinbarung — wenn auch nach einheitlichen Gesichtspunkten — aufgestellt werden. Ihrer Natur nach können die Lieferungsverträge, gleichgültig ob für Herbst- oder Frühjahrslieferung, sich nur auf solche Gemüseanbauer erstrecken, die die Erzeugung selbständig betreiben. Die Zuführung der gartenmäßig gewonnenen Gemüse und der später im eigenen Haushalte des Gemüseanbauers sich ergebenden Ueberflüsse an Gemüse auf die Märkte soll auf anderem Wege erfolgen, über den hier nicht geredet werden soll.

Ueberblicken wir das Wesen der Lieferungsverträge und ihre Wirkung auf den Landwirt, so muß das Urteil auch vom Standpunkte des Erzeugers nur günstig lauten. Gestörter Absatz, feste und auf anderem Wege bestimmt nicht zu überbietende Preise, Aussicht auf höheren Erlös als zu den Höchstpreisen, Anknüpfung von wertvollen Beziehungen, die auch im Frieden fortbestehen können, zu den Hebertsgemeinden, vorteilhafter Transport in Wagenladungen (die Eisenbahn sorgt für rechtzeitige Befreiung von Wagen; die Kommunalverbände halten das erforderliche Packmaterial zur Verfügung) und Fortfall des mit Arbeit und Ungelegen-

Jeder Haushaltungsvorstand mit einem Einkommen von weniger als 2500 M. kann so viel mal 150 gr Kunsthonig unentgeltlich gegen Abschnitt L der Warenbezugskarte beziehen, als er Personen in seinem Haushalte zu befriedigen hat. Wer sich zu den Minderbemittelten im vorstehenden Sinne rechnet und Kunsthonig unentgeltlich beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnorts die Warenbezugskarte L auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel abstempseln zu lassen.

Die Verkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten Warenbezugskarten L je 150 gr Kunsthonig unentgeltlich verabfolgen, die abgestempelten Marken L besonders sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgelieferten Marken eine Bescheinigung auszustellen hat. Diese Bescheinigung wollen die Geschäftsinhaber der Königl. Amtshauptmannschaft einreichen, auf Grund deren alsbald der Preisunterschied von 17 Pf. für jede abgestempelte Karte I erstattet werden wird.

Großenhain, am 22. Februar 1917.

553 b VII A.

Der Kommunalverband.

Graubenverteilung.

Vom Sonnabend, den 24. dieses Monats ab werden in den Lebensmittelgeschäften bez. in den von den einzelnen Gemeinden für die Lebensmittelabgabe eingerichteten Ausgabestellen der Amtshauptmannschaft Großenhain und Riesa gegen Abschnitt M der Warenbezugskarte Grauben abgegeben.

Auf die Person entfallen 250 gr. Die Entnahme hat bis zum 8. März 1917 zu erfolgen.

Die Bestandsanzeigen gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Oktober 1916 sind bis zum 12. März an die Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen. Vorbrüche zu den Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Die Abgabe in dem Amtsgerichtsbezirk Radeburg erfolgt später.

Großenhain, am 22. Februar 1917.

581 a VII A.

Der Kommunalverband.

Nr. 2 des Besch. und Verordnungsblattes, sowie Nr. 19-20 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1917 sind hier eingegangen und können in der Rathshauptkanzlei eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathhauses ersichtlich. Der Rat der Stadt Riesa, den 22. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand beabsichtigt auf dem hiesigen Friedhofe ein Quartier Kindergräber, unterhalb der Pöppiger Familienbegräbnisse gelegen, an dem mit dieser Gräber werden hiermit aufgefördert, über die Denkmäler und Einfassungen bis zum 15. März 1917 zu verfügen und sich nach Bestehen von dem Kirchenvorstand die Erlaubnis zu deren Entfernung vom Friedhof geben zu lassen. Nähere Auskunft bei dem Totenbettmeister.

Riesa, 15. Februar 1917.

Der Kirchenvorstand.
Friedrich.

Freibaut Riesa.

Morgen nachmittag von 2-8 Uhr findet auf der Polizeiwache die Ausgabe der neuen Freibankmarken statt.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.